

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters in der Stadt Glücksburg (Ostsee) am 12. Oktober 2025**

Die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters in Glücksburg findet am 12. Oktober 2025, eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl am 09. November 2025 statt.

Gemäß § 73 Gemeinde- und Kreiswahlordnung für Schleswig-Holstein (GKWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wählbar ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge sind nach § 19 in Verbindung mit § 46 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG) bis

**spätestens Montag, 18. August 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin der Stadt Glücksburg, Schinderdam 5, 24960 Glücksburg, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach § 51 GKWG können Wahlvorschläge einreichen

1. in der Stadtvertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag),
2. jede Bewerberin oder jeder Bewerber für sich selbst.

Zu Ziff. 1: Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer

Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Zu Ziff. 2: Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers muss von mindestens **95** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Glücksburg Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die der Gemeindegewahlleiterin nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts vorgelegt werden, ungültig.

Die Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern eingereicht werden. Die amtlichen Formblätter für einen Wahlvorschlag und für die erforderlichen Anlagen stehen ab dem 01. April 2025 in der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin zur Verfügung. Sie können telefonisch unter 0461/851826 oder per E-Mail unter [wahlen@flensburg.de](mailto:wahlen@flensburg.de) angefordert werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.  
Ferner sollen Namen und Anschriften einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten sein.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen auf amtlichen Formblättern einzureichen:

1. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.
3. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung, dass die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß den Vorschriften des § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG erfolgte. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;

4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften (mindestens 95) nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird mit dem Hinweis verbunden, dass

1. eine Partei oder Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Vorschlag beteiligen kann,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
3. die Wahl durch die Stadtvertretung erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Glückburg, 26. März 2025

**Stadt Glücksburg – Die Gemeindevahllleiterin –24960 Glücksburg (Ostsee)**